



BEBAUUNGSPLAN NR. 16 „REGIONALE SCHULE PROHN“

Gemeinde Prohn

Begründung zum Entwurf
Stand Juli 2023

Planung Dillmann
Büro für Stadt- & Landschaftsplanung
Planung.Dillmann@web.de

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnisse	III
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
Teil I – Begründung	1
1 Anlass und Grundlagen der Planung	1
1.1 Erfordernis und Ziele der Planung	1
1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes, Plangrundlage	1
2 Planungsvorgaben und übergeordnete Planungen	2
2.1 Landes- und Regionalplanung	2
2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm M-V	2
2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern	3
2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes	4
2.3 Darstellungen des Landschaftsplanes	4
2.4 Begründung der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen	5
3 Städtebauliche Rahmenbedingungen	6
3.1 Bestand und gegenwärtige Nutzung	6
3.1.1 Die Umgebung des Plangebietes	6
3.1.2 Nutzung und Topografie des Plangebiets	7
3.1.3 Planungsrechtliche Situation	7
3.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte	7
3.2.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht	7
3.2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach anderen Fachgesetzen	7
3.3 Immissionen	8
4 Inhalt der Planung	9
4.1 Städtebauliches Konzept	9
4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen	9
4.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	9
4.2.2 Überbaubare Grundstücksfläche	10
4.2.3 Grünordnung	10
4.3 Erschließung	10
4.3.1 Verkehrliche Erschließung	10
4.3.2 Ver- und Entsorgung	11
4.4 Immissionsschutz	13
4.5 Nachrichtliche Übernahmen	13
4.6 Flächenbilanz	13
5 Wesentliche Auswirkungen der Planung	13

5.1	Soziale Auswirkungen	13
5.2	Verkehrliche Auswirkungen	14
5.3	Finanzielle Auswirkungen.....	14
5.4	Auswirkungen auf private Belange	14
5.5	Auswirkungen auf die Umwelt	14
Teil II – Umweltbericht		15
1	Einleitung	15
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele	15
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	15
1.2.1	Ziele in Fachgesetzen	15
1.2.2	Ziele in Fachplänen	17
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	18
2.1.1	Boden	18
2.1.2	Fläche	18
2.1.3	Wasser.....	18
2.1.4	Klima und Luft	19
2.1.5	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	20
2.1.6	Landschaft und Landschaftsbild	24
2.1.7	Natura 2000-Gebiete.....	24
2.1.8	Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	25
2.1.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	25
2.2	Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung	25
2.2.1	Boden	25
2.2.2	Fläche	25
2.2.3	Wasser.....	26
2.2.4	Klima und Luft	27
2.2.5	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	27
2.2.6	Landschaft und Landschaftsbild	28
2.2.7	Natura 2000-Gebiete.....	28
2.2.8	Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	29
2.2.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	29
2.2.10	Wechselwirkungen	29
2.2.11	Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	30
2.2.12	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie	30
2.3	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	30
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	30

3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	31
3.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	31
3.2	Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung.....	31
3.2.1	Berechnung des Eingriffsäquivalents	32
3.2.2	Gesamtbilanzierung und Kompensationsmaßnahme	34
4	Zusätzliche Angaben	34
4.1	Beschreibung der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	34
4.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	35
4.3	Zusammenfassung.....	35
4.4	Referenzliste der Quellen	35
Anlage 1: Biotoptypenkartierung.....		37

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem RREP VP.....	3
Abbildung 2: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan	4
Abbildung 3: Blick auf das Schulgelände mit dem bestehenden Schulgebäude	6
Abbildung 4: Das Plangebiet und seine Umgebung.....	6
Abbildung 5: Blick auf das Plangebiet.....	7
Abbildung 6: Mögliche Gebäudekubatur und -anordnung auf dem Grundstück	9
Abbildung 7: Vegetationsübergang zwischen Acker und Schulgelände	20
Abbildung 8: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten [6]	22
Abbildung 9: Potenzielle und nachgewiesene Brutvogelarten des Untersuchungsraums und der näheren Umgebung [6].....	23
Abbildung 10: Rastgebiete und deren Rastgebietsfunktionen im Umfeld der Planung.....	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbilanz.....	13
Tabelle 2: Erfassung der vorhandenen Einzelbäume	21
Tabelle 3: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für einige beispielhaft ausgewählte maßgebliche Gebietsbestandteile des Vogelschutzgebietes, welche auf landwirtschaftlich genutzten Flächen rasten [9].	28
Tabelle 4: Ermittlung des Biotopwertes	32
Tabelle 5: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalentes für unmittelbare Beeinträchtigungen	33
Tabelle 6: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalentes für Versiegelung/Überbauung.....	34

Teil I – Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 und § 2a BauGB

1 Anlass und Grundlagen der Planung

1.1 Erfordernis und Ziele der Planung

An der Regionalen Schule „An der Prohner Wiek“ der Gemeinde Prohn werden derzeit etwa 300 Schüler aus dem Einzugsbereich der sechs amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Altenpleen unterrichtet. Die Schule wird bislang in den fünften und sechsten Klassen dreizügig und ab der 7. Klasse zweizügig geführt. Die maximale Aufnahmekapazität beträgt 360 Schüler, die in 14 Klassen unterrichtet werden. Die Schule verfügt aber nur über 10 Klassenräume, sodass derzeit bereits Fachunterrichtsräume und die Aula als Klassenräume genutzt werden.

Spätestens ab dem Schuljahr 2026/2027 kommt die Schule an ihre Kapazitätsgrenzen. Dies ist eine Folge der hohen Zahl der Einschüler an der Kranich-Grundschule Altenpleen im Einzugsbereich, da die Viertklässler geschlossen an die weiterführende Regionale Schule Prohn wechseln. Die Abwanderungsmöglichkeit ab der Jahrgangsstufe 5 aufgrund der freien Schulauswahl an Fremdschulen erfolgt tendenziell verschwindend gering, da Fremdschulen, u. a. in der benachbarten Hansestadt Stralsund, aufgrund mangelnder Aufnahmekapazität keine auswärtigen Schüler aufnehmen können.

So werden spätestens ab dem Schuljahr 2026/2027 insgesamt mindestens 15 Klassenräume benötigt, die derzeit nicht zur Verfügung stehen. Das Amt Altenpleen beabsichtigt daher in seiner Funktion als Schulträger die Erweiterung der Regionalen Schule durch einen ergänzenden Modulbau auf der nordwestlich angrenzenden Ackerfläche. Geplant sind sechs zusätzliche Klassenräume mit den laut Schulbauempfehlungen dazugehörigen Nebenräumen für jeweils 25 Schüler.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens zu schaffen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prohn in ihrer Sitzung am 19. Januar 2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 16 „Regionale Schule Prohn“ aufzustellen. Ziel der Planung ist die Festsetzung des überplanten Bereichs als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes, Plangrundlage

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand der Ortschaft Prohn, direkt an angrenzend an die Regionale Schule „An der Prohner Wiek“. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 101/23 und 101/24 der Flur 1 der Gemarkung Prohn. Das Plangebiet wird begrenzt

- im Südwesten und Nordwesten durch Ackerflächen und
- im Nordosten und Südosten durch das Schulgelände der Regionalen Schule „An der Prohner Wiek“.

Zeichnerische Grundlage ist ein Lage- und Höhenplan des Vermessungs- und Ingenieurbüros Arne Biesterfeldt unter Einarbeitung der amtlichen Liegenschaftskarte (ALKIS) vom Februar 2023. Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten können keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

2 Planungsvorgaben und übergeordnete Planungen

2.1 Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind gem. des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das System der räumlichen Gesamtplanung wird in Mecklenburg-Vorpommern im Landesplanungsgesetz (LPIG) M-V geregelt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind daher das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V vom 27. Mai 2016) sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP vom 19.08.2010) zu beachten.

2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm M-V

Die Gemeinde Prohn befindet sich nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) außerhalb des Stadt-Umland-Raumes Stralsund (Ziel 3.3.3 (1) LEP M-V) und unterliegt damit nicht dem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot nach dem Ziel 3.3.3 (2) des Landesraumentwicklungsprogramms.

Gemäß dem Grundsatz 5.4.1 (1) sollen in allen Teilräumen Bildungseinrichtungen bedarfsgerecht vorgehalten werden. Standorte für allgemeinbildende Schulen sind vorrangig die Zentralen Orte (Ziel 5.4.1 (2)). Ziel der räumlich steuernden Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes ist es, in allen Teilräumen möglichst ortsnah eine qualitativ hochwertige Schulausbildung gewährleisten zu können.

Auch wenn der Gemeinde Prohn keine zentralörtlichen Funktionen beigemessen werden, ist die Planung dennoch mit dem Ziel 5.4.1 (2) des LEP vereinbar, da die Regelungen des LEP gemäß der Zielbegründung insbesondere auf demografisch bedingte geringe Schülerzahlen abstellen. Sofern ein weiterer Rückbau von Schulstandorten notwendig wird, soll der Vorrang der Zentralen Orte als Schulstandorte berücksichtigt werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Schulträger plant die langfristige Weiterführung des Schulstandortes. Die Planung ermöglicht eine behutsame Erweiterung der Regionalen Schule Prohn, welche im Einklang mit den Vorgaben der Landesplanung steht.

Die Gemeinde Prohn befindet sich nach dem LEP im Vorbehaltsgebiet Tourismus. In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen (Grundsatz 4.6 (4)).

Das Plangebiet befindet sich nach der Karte des LEP weiterhin einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen (Grundsatz 4.5 (3)). Die landwirtschaftliche Nutzung darf nach dem Ziel 4.5 (2) des LEP ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Die Bodenwertzahl der überplanten Landwirtschaftsflächen beträgt gemäß den vorliegenden Katasterdaten 54 Bodenpunkte. Das landesplanerische Ziel ist jedoch nicht einschlägig, da in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen gemäß der Abbildung 22 des LEP von dem Programmsatz 4.5 (2) ausgenommen sind. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird im Abschnitt 2.4 begründet.

2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Das Plangebiet befindet sich in der Planungsregion Vorpommern. Das einschlägige Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern konkretisiert und differenziert die Vorgaben der Landesplanung. Blatt 1 des RREP VP im Maßstab 1:100.000 (s. auch Abbildung 1) enthält für die Gemeinde Prohn folgende raumordnerische Festlegungen:

Der Darstellung im LEP folgend, ist das Plangebiet als Tourismusraum bzw. Tourismusedwicklungsraum definiert. In den Vorbehaltsgebieten Tourismus hat die Entwicklung ihrer Eig-nung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung (Grundsatz 3.1.3 (1) RREP VP). Die Tourismusedwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Po-tenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Ge-mäß dem Grundsatz 3.1.3 (8) soll der Tourismus als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. Dazu sind vielfältige, aus-gewogene und sich ergänzende Angebote zu entwickeln.

Überlagernd ist nahezu der gesamte Amtsbereich Altenpleen als Vorbehaltsgebiet Landwirt-schaft dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwick-lung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelager-ten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksich-tigen (Grundsatz 3.1.4 (1) RREP VP). Die Darlegung der Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Landwirtschaft erfolgt unter Punkt 2.4 dieser Begründung.

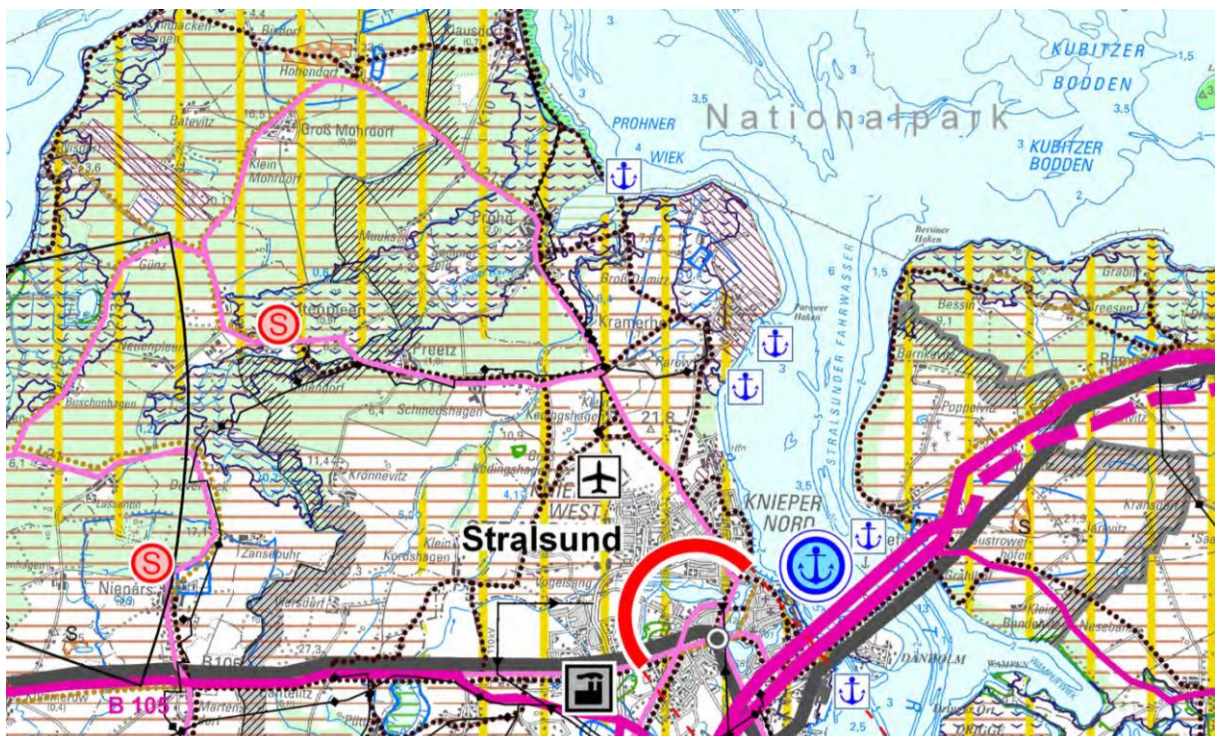


Abbildung 1: Auszug aus dem RREP VP

Das Plangebiet befindet sich darüber hinaus in einem Vorbehaltsgebiet Küstenschutz. Die Vorbehaltsgebiete Küstenschutz umfassen die Gebiete, die nach fachplanerischer Darstellung des Generalplanes Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern unterhalb des jeweiligen Bemessungshochwasserstandes liegen. Diese Gebiete sind, auch bei vorhandenen und funktionstüchtigen Küstenschutzanlagen, durch Sturmfluten potenziell und real gefährdet. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten müssen deshalb die von möglichen

Sturmfluten ausgehenden Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte in den Planungsprozess einbeziehen und entsprechende Lösungen finden. In den Vorbehaltsgebieten Küstenschutz sollen alle Planungen und Maßnahmen die Belange des Küstenschutzes berücksichtigen (Grundsatz 5.3 (2)). Die Höhenlage des Plangebietes liegt jedoch mit 6,5 m bis 7,2 m NHN deutlich über dem Bemessungshochwasser der Prohner Wiek, welches gemäß der Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz M-V“ mit 2,60 m NHN anzusetzen ist. Daher sind die generalisierten, kleinmaßstäbigen Festlegungen des RREP für das Plangebiet nicht zutreffend.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit Schreiben vom 19.05.2023 eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige abgegeben.

2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der seit dem 06.09.2004 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Prohn stellt das Plangebiet und den angrenzenden Schulstandort als Fläche für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) dar. Die angrenzende Sporthalle ist als sportlichen Zwecken dienendes Gebäude und die bestehende Schule als solches gekennzeichnet. Mit der Einbeziehung der angrenzenden, bisher landwirtschaftlich genutzten, Teilfläche hat die Gemeinde Prohn bereits mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes eine mögliche Schulerweiterung berücksichtigt und langfristig die Flächen dafür planungsrechtlich gesichert.



Abbildung 2: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 16 entspricht damit den Darstellungen der vorbereitenden Bauleitplanung und kann folglich gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Prohn entwickelt werden.

2.3 Darstellungen des Landschaftsplanes

Die Gemeinde Prohn verfügt über keinen Landschaftsplan.

2.4 Begründung der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Das Plangebiet erstreckt sich anteilig auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. In Anspruch genommen wird eine Fläche von etwa 0,45 ha. Die insgesamt nutzbare Fläche des betroffenen Feldblocks (ID = DEMVLI051CC30152) beläuft sich auf 122,5 ha. Damit wird ein nur untergeordneter Anteil von etwa 0,36 % beansprucht.

Die Bodenwertzahl der überplanten Landwirtschaftsflächen beträgt gemäß den vorliegenden Katasterdaten 54 Bodenpunkte. Damit werden vergleichsweise wertgebende Ackerflächen mit der Wertzahl > 50 gemäß dem Ziel 4.5 (2) des LEP M-V zur Sicherung bedeutsamer Böden für die Land- und Forstwirtschaft in Anspruch genommen. Das landesplanerische Ziel ist jedoch nicht einschlägig, da in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen gemäß der Abbildung 22 des LEP von dem Programmsatz 4.5 (2) ausgenommen sind.

Die dringend erforderliche Erweiterung der Schule kann nur im unmittelbaren Umfeld zu den bestehenden Gebäuden erfolgen. Ein zusätzlicher Erweiterungsbau auf dem bestehenden Gelände verringert die Außenflächen, welche gemäß den Schulbauempfehlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern 5 m² je Schüler betragen sollen¹. Bei einer zu erwartenden Schülerzahl von bis zu ca. 370 Schülern werden etwa 1.900 m² Pausenfläche im Freien benötigt. Eine Erweiterung im weiteren Umfeld ist aufgrund der trennenden Wirkung der Landesstraße L 213 (Stralsunder Straße) und der Ringstraße sowie fehlender geeigneter Grundstücke ausgeschlossen.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist bereits jetzt aufgrund des schlechten Flächenzuschnitts und verschärften Abstandsaufgaben für die Pflanzenschutzanwendung infolge der angrenzenden Schulnutzung mit Einschränkungen verbunden. Mit der Planung wird die Feldgrenze um das Schulgelände begradigt.

Die Planung entspricht dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Prohn und ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Wahl des räumlichen Geltungsbereiches entspricht dem Grundsatz des § 1a Abs. 2 BauGB, mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen. Gleichwertige Alternativen und Innenentwicklungspotenziale bestehen im direkten Umfeld der Regionalen Schule nicht.

¹ Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V, Schulbauempfehlungen für öffentliche allgemein bildende Schulen, 2021

3 Städtebauliche Rahmenbedingungen

3.1 Bestand und gegenwärtige Nutzung

3.1.1 Die Umgebung des Plangebietes

Die Umgebung des Plangebietes ist in westliche und nördliche Richtung durch die offene Landschaft mit großflächigen Ackerschlägen geprägt. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Schulgelände der Regionalen Schule mit der Sporthalle an der Stralsunder Straße. Südlich davon befindet sich auch die Grundschule Prohn.



Abbildung 3: Blick auf das Schulgelände mit dem bestehenden Schulgebäude

Südlich und östlich im weiteren Umfeld schließt sich die Ortslage Prohn an, welche durch die Landesstraße L 213 in südliche Richtung mit der Hansestadt Stralsund und in nördliche Richtung mit dem Umland verbunden wird. Die Bebauung der Ortslage ist geprägt durch Wohnnutzung in Form von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern und vereinzelt Gewerbebetrieben.

Nördlich des Plangebietes befindet sich angrenzend an die Landesstraße der Sportplatz und das Sportlerheim des SV Prohner Wiek e.V. Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports im gesamten Amtsbereich Altenpleen. Der Verein betreibt zwei Spielfelder auf dem Gelände und nutzt auch die komplett modernisierte Sporthalle der Regionalen Schule „An der Prohner Wiek“.



Abbildung 4: Das Plangebiet und seine Umgebung

3.1.2 Nutzung und Topografie des Plangebiets

Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die überplanten Flächen sind relativ eben und steigen von West nach Ost von 6,5 m NHN auf bis zu 7,2 m NHN an.



Abbildung 5: Blick auf das Plangebiet

3.1.3 Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet nimmt als unbebaute Ackerfläche nicht mehr am Bebauungszusammenhang des Ortsteils Prohn teil. Es ist daher dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Der Bebauungszusammenhang endet mit den bestehenden Schulgebäuden der Regionalen Schule.

3.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte

3.2.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht

Das Plangebiet liegt zum Großteil innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Etwa 1,5 km östlich befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1544-302 „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Schutzgebietes wird in einer Natura 2000-Vorprüfung nachgewiesen.

Über 200 m nördlich und östlich des Geltungsbereiches befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Vorpommersche Boddenküste“.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich weder innerhalb des Geltungsbereiches noch im Wirkungsbereich der Planung gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V. Südöstlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich auf dem Schulgelände verschiedene Einzelbäume, welche zum Teil dem gesetzlichen Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V unterliegen.

3.2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach anderen Fachgesetzen

Der Geltungsbereich wird nicht von Schutzgebieten und Schutzobjekten nach anderen Fachgesetzen berührt. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand befinden sich im Gebiet keine Bodendenkmale. Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten oder noch festzusetzenden Wasserschutzgebiet einer Wasserfassung.

3.3 Immissionen

Auf das Plangebiet einwirkende Schallimmissionsquellen sind die Stralsunder Straße (L 213) und die Ringstraße. Die Ringstraße führt als Anliegerstraße nur ein untergeordnetes Verkehrsaufkommen und wird als nicht geeignet eingeschätzt, erhebliche Lärmimmissionen auf das rückwärtig gelegene Plangebiet auszuüben. Ebenso wird nach derzeitigem Planungsstand nicht davon ausgegangen, dass die Landesstraße L 213 hier zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt. Das Plangebiet liegt rückwärtig innerhalb der Ortsdurchfahrt zur Landesstraße und befindet sich mindestens 60 m von dieser entfernt.

Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Nordöstlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 240 m, befindet sich der Standort der sich zurzeit im Genehmigungsverfahren befindlichen Bauschuttanlage und Recyclinganlage der Prohner Bausanierungs GmbH.

Nordwestlich und südwestlich angrenzend an den Satzungsbereich befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Von diesen können u. a. Geräusch-, Staub- und Geruchsmissionen ausgehen, die durch den Einsatz von Maschinen bzw. durch Düngung hervorgerufen werden. In der Regel treten diese Immissionen jedoch nur temporär auf.

In der Praxis der Bauleitplanung führt die Berücksichtigung der sozialen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB dazu, dass diese Einrichtungen wohnortnah errichtet werden müssen. Der Betrieb dieser Anlagen in der Nähe von Wohngebieten führt dazu, dass der Lärmschutz im Rahmen der Abwägung in besonderer Weise zu berücksichtigen ist. Zum Kinderlärm hat der Gesetzgeber in § 22 Abs. 1a BImSchG eine Regelung getroffen, nach der Kinderlärm im Regelfall nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führt². Die nächstgelegene Wohnbebauung schließt sich auf der jeweils anderen Straßenseite an, sodass aufgrund der zurückgesetzten Lage des Plangebietes mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist.

Anhaltspunkte, dass bei der Planung der Trennungsgrundsatz des § 50 Abs. 1 BImSchG hinsichtlich des Störfallschutzes zu berücksichtigen ist, liegen nicht vor, da sich das Plangebiet weder innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des Störfallbetriebes nach § 3 Abs. 5c BImSchG noch innerhalb des Achtungsabstandes nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 befindet. Im Umfeld der Planung befinden sich keine Störfallbetriebe.

² Dazu Schrödter, Baugesetzbuch, 8. Auflage 2015, § 1 Rn. 365.

4 Inhalt der Planung

4.1 Städtebauliches Konzept

Geplant ist die Erweiterung der Regionalen Schule durch einen Ergänzungsbau in modularer Bauweise neben der bestehenden Sporthalle. Es sollen 6 zusätzliche Klassenräume mit den laut Schulbauempfehlungen dazugehörigen Nebenräumen für jeweils 25 Schüler entstehen. Je Klassenraum sind etwa 60 m² Grundfläche zu berücksichtigen. Weiterhin sind ein Foyer, Sanitärräume und ein Lehrerzimmer vorgesehen. Der Ergänzungsbau soll ebenerdig, gegenüber dem bestehenden Schulgelände angeordnet werden. Die derzeitige Objektplanung sieht einen etwa 18 m x 55 m großen, eingeschossigen Baukörper vor. Der Neubau soll auf einer Stahlbetonsohlplatte flach gegründet werden. Möglich ist eine spätere Erweiterung über ein zweites Geschoss.

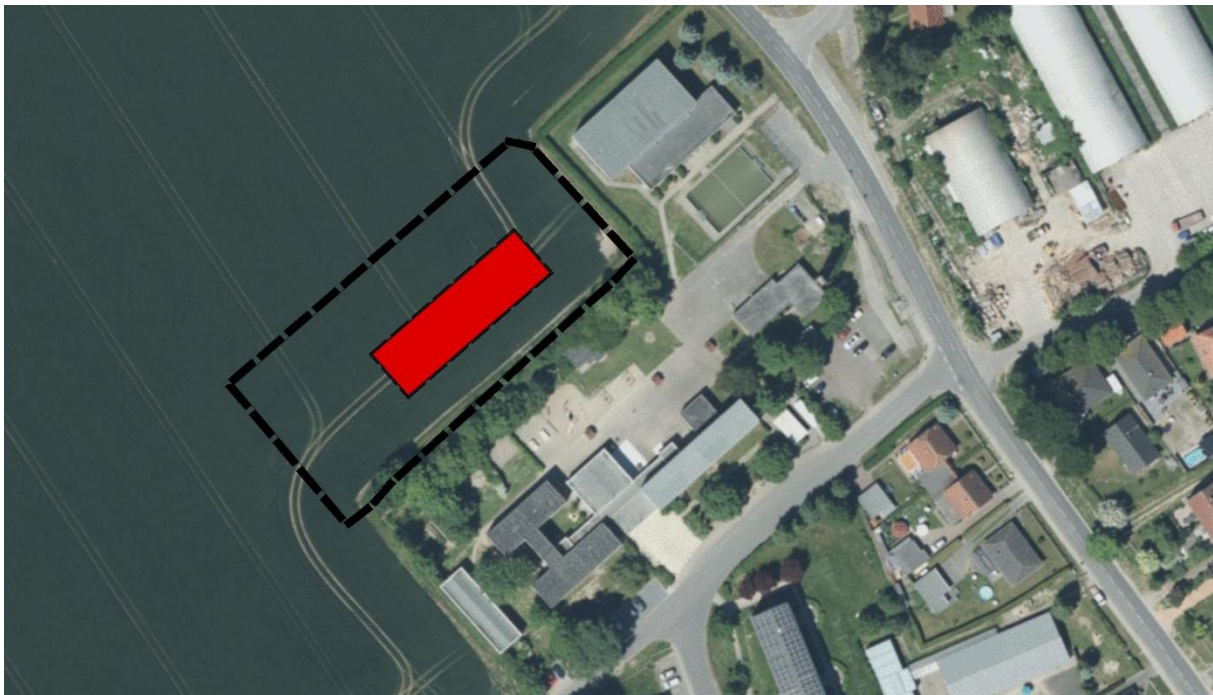


Abbildung 6: Mögliche Gebäudekubatur und -anordnung auf dem Grundstück

4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

4.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Bei einem Schulneubau handelt es sich um eine typische Einrichtung, welche der Allgemeinheit dient. Entsprechend erfolgt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“. Gemeinbedarfsanlagen sind gekennzeichnet durch die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, Zugänglichkeit für die Allgemeinheit und das Fehlen oder die nur untergeordnete Bedeutung privatwirtschaftlichen Gewinnstrebens³. Die Art der baulichen Nutzung wird damit über die Gemeinbedarfsflächenfestsetzung bestimmt⁴.

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es – anders als bei Baugebieten – auch in „qualifizierten“ Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung. Außer der Gemeinbedarfsflächenfestsetzung trifft der Bebauungsplan daher nur

³ Söfker in E/Z/B/K, BauGB, § 5 Rn. 26, 130. EL August 2018

⁴ Gemäß BVerwG, Beschl. v. 10.10.2005, Az. 4 B 56.05, kann die Art der baulichen Nutzung nicht nur durch die Festsetzung von Baugebieten im Sinne der BauNVO, sondern auch durch Festsetzungen aufgrund einzelner Bestimmungen des § 9 Abs. 1 BauGB bestimmt werden.

noch Regelungen zur überbaubaren Grundstücksfläche durch Festsetzung von Baugrenzen und zur Grünordnung (Anpflanzung einer Hecke). Der Bebauungsplan folgt damit den für Gemeinbedarfsflächen in besonderem Maße geltendem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung, wonach planerische Details dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.

4.2.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt durch Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO. Die Festsetzung bietet den einzelnen Bauherren mehr Gestaltungsspielräume, als dies bei der Festsetzung einer Baulinie der Fall wäre. Es wird ein zusammenhängendes Baufenster festgesetzt, welches zu den Grenzen des Plangebietes die folgenden Abstände einhält: Zur Anpflanzfläche und zur Grundstücksgrenze in Richtung der Sporthalle wird ein Abstand von 3 m eingehalten. Dieser ermöglicht eine zweckmäßige Unterhaltung der Pflanzfläche und hält zum Nachbargrundstück die bauordnungsrechtlichen Mindestabstandsflächen ein. Zum südöstlichen Schulgrundstück wird ein Abstand von etwa 4 m berücksichtigt. Dieser Abstand nimmt auf den Kronentraufbereich der angrenzenden gesetzlich geschützten Bäume Rücksicht und gewährleistet zusätzlich einen Pufferstreifen von 1,5 m. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle bestehenden Bäume dem gesetzlichen Baumschutz unterliegen. Auf etwa 9 m Länge reicht die Baugrenze an einer Teilfläche an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes heran. Hier wäre eine Zuwegung mit Überdachung zum bestehenden Schulgelände möglich. Der 9 m breite Korridor berücksichtigt den Kronentraufbereich und den Pufferstreifen von 1,5 m der nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume Nr. 15 und 16 gem. der Anlage 1 und der Tabelle 2 im Umweltbericht.

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Die Befugnis ist zwingende Folge der Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen und bedarf keiner gesonderten Festsetzung in der Satzung⁵.

4.2.3 Grünordnung

Zur Abgrenzung des Plangebietes in Richtung des offenen Landschaftsraumes und zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist entlang der äußeren Grenzen des Plangebietes eine 2,0 m breite freiwachsende Hecke aus heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen. Die Hecke ist bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Damit erfolgt eine Eingrünung des zukünftigen Schulgeländes. Mit der Hecke können weiterhin Auswirkungen durch visuelle Störreize und Scheuchwirkungen auf das Vogelschutzgebiet gemindert werden.

4.3 Erschließung

4.3.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des bestehenden Schulgeländes mit der geplanten Erweiterungsfläche erfolgt über die Stralsunder Straße (L 213) bzw. über die Ringstraße. Über die Landesstraße L 213 erfolgt in südliche Richtung die Anbindung der Ortslage Prohn mit der Hansestadt Stralsund als Teiloberzentrum der Planungsregion und in nördliche Richtung mit dem Umland. In der Ringstraße befindet sich vor dem Schulgebäude die Haltestelle „Prohn Schule“ und in der Stralsunder Straße die Haltestelle „Prohn Sportplatz“ der

⁵ vgl. Blechschmidt in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, § 23 BauNVO, Rn. 47, 133. EL, Mai 2019.

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen. Dadurch ist eine ÖPNV-Anbindung der Schule mit dem Umland und der benachbarten Hansestadt Stralsund gesichert.

Für Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV ist eine Genehmigung nach § 10 StrWG-MV einzuholen. Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

4.3.2 Ver- und Entsorgung

Während des Planaufstellungsverfahrens werden die Belange hinsichtlich der Ver- und Entsorgung mit den jeweiligen Erschließungsträgern abgestimmt. Die Erschließungsplanung beinhaltet die Planung der jeweiligen Ver- und Entsorgungsleitungen.

Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Trinkwasserversorgung und die Entsorgung des Schmutzwassers des Plangebietes erfolgt durch die Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund GmbH (REWA). Im Plangebiet selbst befinden sich derzeit keine Ver- und Entsorgungsleitungen, daher sind weitere Hausanschlüsse an das angrenzende Netz notwendig. Eine Anbindung an die Trinkwasserversorgung ist über Anschlüsse an das Trinkwassernetz entlang der Stralsunder Straße und der Ringstraße möglich. Das Abwasser kann über das bestehende private Entwässerungssystem der Prohner Regionalschule (DN 200) in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden. Voraussetzung hierfür ist eine Klärung der Leitungsrechte und ein hydraulischer Nachweis zur Einleitung in das bestehende System.

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser soll in die auf dem Schulgelände bestehende Regenwasserleitung (DN 200) eingeleitet werden. Von dort aus wird es in südliche Richtung in die Regenwasserleitung der Ringstraße (DN 300) in südliche Richtung abgeleitet. Die bestehende Regenwasserleitung leitet über die Einleitstelle 6-PROHN in den Prohner Bach (NVPK-1100; Graben 14) ein. Bei Anschluss an die Regenwasserbestandssysteme der REWA ist ein hydraulischer Nachweis gemäß den Planungsvorgaben der REWA zu führen, um eine schadlose Ableitung des Regenwassers zu belegen. Der Prohner Bach wird über das Schöpfwerk Prohn in den Prohner Stausee geleitet, das bedeutet, dass die Entwässerung des Vorhabens vom Betrieb des Schöpfwerkes Prohn abhängig ist. Bei Betriebsstörungen und/oder nicht ausreichenden Kapazitäten des Schöpfwerkes muss mit Auswirkungen auf den Wasserstand in den Gräben und auch auf den Grundwasserstand gerechnet werden. Der Antrag auf die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitstelle 6-PROHN ist seitens der Gemeinde Prohn bezüglich der zusätzlich anfallenden Mengen anzupassen. In diesem Rahmen ist auch dazulegen, dass die bestehende Regenkanalisation die zusätzlich anfallenden Mengen aufnehmen kann.

Im Rahmen der Erschließungsplanung ist zu prüfen, inwieweit die Rückhaltung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes vor der Einleitung in das Regenwassernetz möglich und durch den Vorhabenträger beabsichtigt ist. Der Bau einer Zisterne und die Nutzung des darin anfallenden Wassers, beispielsweise für die Bewässerung des Sportplatzes, wirkt sich positiv auf den Wasserhaushalt aus.

Die spätere Übertragung der Leitungen an die REWA hat kosten- und lastenfrei zu erfolgen (Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der REWA für neue und bestehend bleibende Leitungen). Die REWA als Konzessionär der Gemeinde Prohn für Trink-, Regen- und Schmutzwasser (TW/RW/SW) übernimmt grundsätzlich weder eine innere, noch äußere Erschließungsfinanzierung hinsichtlich der erforderlichen, neu zu errichtenden,

auszubauenden Ver-/ Entsorgungsanlagen oder etwaiger Umverlegungen von Bestandssystemen für TW/RW/SW. Abweichungen hiervon bedürfen zwingend einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der REWA. Die Rechte aus Beiträgen bleiben unberührt. Die Erschließungsplanung für die Medien Trink-, Regen- und Schmutzwasser ist der REWA zur Bestätigung vorzulegen.

Brandschutz/Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) gehört der Brandschutz zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet, die Löschwasserversorgung als Grundschutz in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Für das Plangebiet ist der Löschwasserbedarf nach DVGW-W 405 zu dimensionieren. Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Ein Unterflurhydrant befindet sich auf dem Parkplatz des Schulgeländes in etwa 80 m Entfernung zum Plangebiet. Die Bereitstellungsmenge des vorhandenen Löschwasserhydranten PROH-0018 in der Ringstraße beträgt 48 m³/h. Der nächstgelegene Hydrant befindet sich damit innerhalb des Radius von 300 m gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW. Die Feuerwehrezufahrt auf das Schulgelände erfolgt südlich des Sportplatzes ausgehend von der Stralsunder Straße.

Energieversorgung

Die Gemeinde Prohn wird durch das Netz der E.DIS Netz GmbH mit elektrischer Energie versorgt. Eine ausreichende Versorgung des geplanten Gebäudes mit Elektroenergie ist derzeit abgesichert bzw. kann durch Erweiterung des vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden. Dazu ist zu gegebenem Zeitpunkt der erforderliche Leistungsbedarf bei der E.DIS Netz GmbH anzumelden. Danach können die technische Lösung festgelegt und entsprechende Kostenangebote für eine Erschließung oder für Einzelanschlüsse ausgereicht werden.

Gas

In der Stralsunder Straße und in der Ringstraße verläuft eine Gas-Niederdruckleitung der HanseGas GmbH. Ausgehend von der Ringstraße erfolgt ein Anschluss des Heizhauses auf dem Schulgelände. Dieses sichert die Wärmeversorgung der Schulgebäude.

Telekommunikation

Im Geltungsbereich der Planung befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom. Sollte die Herstellung einer Anbindung an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, muss die Antragstellung separat über den Bauherrens-service der Deutschen Telekom Technik GmbH erfolgen.

Abfallentsorgung

In der Gemeinde Prohn wird die Entsorgung der Abfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen" (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Oktober 2017 in der Fassung der 4. Änderungssatzung, gültig seit dem 1. Januar 2021 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte

Dritte, durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger. Die Grundstücke des Geltungsbereiches der Satzung unterliegen aufgrund der aktuellen/künftigen Nutzung dem Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 der AbfS.

Alle Abfallbehälter/-säcke sowie Sperrmüll sind gemäß § 15 Abs. 2 AbfS am Tag der Abholung an der Bürgersteigkante bzw. am Straßenrand der öffentlichen Durchgangsstraßen „Ringstraße“ bzw. „Stralsunder Straße“ so bereitzustellen, dass ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge nicht erforderlich ist.

4.4 Immissionsschutz

Nach derzeitigem Planungsstand werden die im Abschnitt 3.3 beschriebenen, auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen als nicht erheblich eingeschätzt, sodass keine Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Durch die Planung rückt das Schulensemble nicht näher an die geplante Bauschuttlagerung und Recyclinganlage der Prohner Bausanierungs GmbH heran. Von einer Verschärfung der Immissionssituation vor Ort ist damit nicht auszugehen.

4.5 Nachrichtliche Übernahmen

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes erfolgte anhand der Darstellung im Umweltkartenportal M-V und wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Dabei ist zu beachten, dass die Festlegung der Außengrenzen der Vogelschutzgebiete mit der Natura 2000-LVO M-V großräumig im Maßstab 1 : 250.000 bzw. 1 : 25.000 erfolgte und damit keine flächenscharfen Aussagen möglich sind. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit von Grundstücken oder Grundstücksteilen zu einem besonderen Schutzgebiet ist daher gemäß § 2 Abs. 3 Natura 2000-LVO M-V davon auszugehen, dass die Flächen außerhalb des Schutzgebiets liegen. Verläuft die Grenzlinie in der Landschaft entlang linearer technischer Infrastruktureinrichtungen, wie zum Beispiel Verkehrswegen, Deichen oder Stromtrassen, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Schutzgebiet.

4.6 Flächenbilanz

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt die Flächenbilanz des Bebauungsplanes Nr. 16. Die Flächengrößen wurden grafisch ermittelt.

Tabelle 1: Flächenbilanz

Nutzungsart	Flächengröße
Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Schule“	0,48 ha
davon Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	0,03 ha
Σ Geltungsbereich	0,48 ha

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung

5.1 Soziale Auswirkungen

Die Planung ermöglicht die Erweiterung der Regionale Schule durch Bereitstellung zusätzlicher Klassenräume und trägt damit dazu bei, den tatsächlichen Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken. Sie sichert damit die langfristige Weiterführung des Schulstandortes. Die Planung

dient einem städtebaulichen Belang, nämlich den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere den Bedürfnissen der Familien und den Belangen des Bildungswesens nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB. Die Erweiterung einer Schule berücksichtigt die Belange des Bildungswesens, schließlich sollen durch die Bauleitplanung die erforderlichen Gemeinbedarfsflächen, z. B. für das Schul- und Hochschulwesen, ausgewiesen werden⁶. In der Praxis der Bauleitplanung führt dieser Belang dazu, dass diese Einrichtungen wohnortnah errichtet werden müssen⁷. Die Belange des Bildungswesens, insbesondere also der Bau von Schulen, sind seit jeher ein Planziel von besonderer Bedeutung. Die Gemeinden haben insoweit die Aufgabe, die städtebaulichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb dieser Bildungseinrichtungen zu schaffen⁸. Die vorliegende Planung ist damit das Ergebnis einer überlegten Städtebaupolitik. Dem Vorhaben wird eine große soziale Bedeutung beigemessen.

5.2 Verkehrliche Auswirkungen

Die Erweiterung der Schule durch Bereitstellung zusätzlicher Klassenräume trägt dazu bei, die Kapazität der Regionalen Schule „An der Prohner Wiek“ zu erhöhen und führt mit einer höheren Schülerzahl auch zu einem höheren Verkehrsaufkommen. Es liegen keine Daten vor, mit welchen Verkehrsmitteln die Schüler zur Schule gelangen. Aufgrund des gut ausgebauten Straßennetzes, der ÖPNV-Anbindung und der angrenzenden Landesstraße ist jedoch keine planbedingte erhebliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens erkennbar.

5.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten des Grunderwerbs, der Planung, der Erschließung, der notwendigen Bau- und der Ausgleichsmaßnahmen trägt das Amt Altenpleen in seiner Funktion als Schulträger für die Regionale Schule.

5.4 Auswirkungen auf private Belange

Die bisher im privaten Eigentum stehenden Flächen werden durch das Amt Altenpleen erworben. Damit kommt es zu einem Flächenentzug an landwirtschaftlicher Nutzfläche aber auch zu einer Begradigung der Ackerkante. Der Flächenentzug wird aufgrund der untergeordneten Abrundung als nicht erheblich eingeschätzt. Weitere Auswirkungen auf private Belange sind aufgrund fehlender direkt angrenzender privater Nachbarn nicht erkennbar.

5.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt werden im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) beschrieben. Wesentliche Auswirkungen sind insbesondere die Biotopbeseitigung und die zusätzliche Versiegelung von Flächen.

Der gesetzliche Artenschutz ist unter verschiedenen Gesichtspunkten bei der Bebauungsplanung zu beachten. Er ist im Rahmen der planerischen Abwägung zum einen als einfacher Umweltbelang nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB zu berücksichtigen (vgl. Kap. 2.1.5 und 2.2.5) und zum anderen im Rahmen des Gebietsschutzes (vgl. Kap. 2.1.5 und 2.2.5) zu beachten. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob beim Vollzug des Bebauungsplans Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Dazu wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der Vermeidungsmaßnahmen vorsieht (dazu Kap. 3.1).

⁶ Vgl. Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, § 1 Rn. 58, 14. Aufl. 2019.

⁷ Dazu Schrödter, Baugesetzbuch, 8. Auflage 2015, § 1 Rn. 365.

⁸ Dazu Schrödter, Baugesetzbuch, 8. Auflage 2015, § 1 Rn. 368.

Teil II – Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

An der Regionalen Schule „An der Prohner Wiek“ der Gemeinde Prohn werden derzeit etwa 300 Schüler aus dem Einzugsbereich der sechs amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Altenpleen unterrichtet. Die maximale Aufnahmekapazität beträgt 360 Schüler, die in 14 Klassen unterrichtet werden. Die Schule verfügt aber nur über 10 Klassenräume, sodass derzeit bereits Fachunterrichtsräume und die Aula als Klassenräume genutzt werden.

Spätestens ab dem Schuljahr 2026/2027 kommt die Schule an ihre Kapazitätsgrenzen. Dann werden insgesamt mindestens 15 Klassenräume benötigt, die derzeit nicht zur Verfügung stehen. Das Amt Altenpleen beabsichtigt daher in seiner Funktion als Schulträger die Erweiterung der Regionalen Schule durch einen ergänzenden Modulbau auf der nordwestlich angrenzenden Ackerfläche. Geplant sind sechs zusätzliche Klassenräume mit den laut Schulbauempfehlungen dazugehörigen Nebenräumen für jeweils 25 Schüler.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens zu schaffen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prohn in ihrer Sitzung am 19. Januar 2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 16 „Regionale Schule Prohn“ aufzustellen.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Ziele in Fachgesetzen

Eingriffsregelung gemäß §§ 13ff. BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Durch die Planung vorbereitete Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (§ 1a BauGB) entsprechend den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V bilanziert und ausgeglichen (s. Kap. 3.2).

Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V

§ 18 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V stellt Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, unter gesetzlichem Schutz. Zudem sind straßenbegleitende Baumreihen/Alleen gem. § 19 NatSchAG M-V geschützt.

Im Geltungsbereich der Planung befinden sich keine Bäume. Die südöstlich angrenzende Baumreihe befindet sich außerhalb des B-Plangebietes. Eventuelle Eingriffe in den angrenzenden nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbaumbestand sind durch Neupflanzungen entsprechend den Vorgaben des Baumschutzkompensationserlasses zu ersetzen.

Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind unzulässig.

Mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen sind nicht zu erwarten.

Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche wird im Kapitel 2.4 begründet. Die Planung beschränkt sich auf das zur Abdeckung des Bedarfes erforderliche Maß und trägt damit der Bodenschutzklausel Rechnung.

Besonderer Artenschutz gem. § 44ff. BNatSchG

Die zentralen Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot**).

Diese Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG modifiziert. Für die Bauleitplanung folgt aus dieser Modifizierung, dass sich die Frage einer Vollzugsfähigkeit von Bebauungsplänen im Hinblick auf den Artenschutz nur dann stellt, wenn der Plan Vorhaben zulässt, deren Umsetzung gegen die Zugriffsverbote in der Fassung des § 44 Abs. 5 BNatSchG verstoßen würde⁹. Zur Berücksichtigung der Zugriffsverbote erfolgt die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, deren Ergebnisse im Umweltbericht berücksichtigt werden.

⁹ Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, 4. Aufl. 2010, S. 316.

1.2.2 Ziele in Fachplänen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung

Das Plangebiet befindet sich nach der Karte des Landesraumentwicklungsprogrammes in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen (Grundsatz 4.5 (3) LEP). Die landwirtschaftliche Nutzung darf nach dem Ziel 4.5 (2) des LEP ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Die Bodenwertzahl der überplanten Landwirtschaftsflächen beträgt gemäß den vorliegenden Katasterdaten 54 Bodenpunkte. Das landesplanerische Ziel ist jedoch nicht einschlägig, da in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen gemäß der Abbildung 22 des LEP von dem Programmsatz 4.5 (2) ausgenommen sind. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird im Abschnitt 2.4 begründet.

Das Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Küstenschutz. Die Vorbehaltsgebiete Küstenschutz umfassen die Gebiete, die nach fachplanerischer Darstellung des Generalplanes Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern unterhalb des jeweiligen Bemessungshochwasserstandes liegen. Diese Gebiete sind, auch bei vorhandenen und funktionstüchtigen Küstenschutzanlagen, durch Sturmfluten potenziell und real gefährdet. Die Höhenlage des Plangebietes liegt jedoch mit 6,5 m bis 7,2 m NHN deutlich über dem Bemessungshochwasser der Prohner Wiek, welches gemäß der Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz M-V“ mit 2,60 m NHN anzusetzen ist. Daher sind die generalisierten, kleinmaßstäbigen Festlegungen des RREP für das Plangebiet nicht zutreffend.

Die Planung steht den raumordnerischen Festlegungen nicht entgegen und ist daher mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit Schreiben vom 19.05.2023 eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige abgegeben.

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern

Nach der naturräumlichen Gliederung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes (GLRP) Vorpommern befindet sich das Plangebiet in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ und in der Großlandschaft „Nördliches Insel- und Boddenland“. Dem Plangebiet wird die Landschaftseinheit „Fischland-Darß-Zingst und südliches Boddenkettenland“ zugeordnet.

Das Plangebiet gehört aufgrund der Lage in einem Europäischen Vogelschutzgebiet zu einem „Biotopverbund im weiteren Sinne“ gemäß der Karte II zur Biotopverbundplanung des GLRP, indem die besonderen Schutz- und Maßnahmenanforderungen von Brut- und Rastvögeln gemäß der Karte III zu Schwerpunktbereichen und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen zu berücksichtigen sind. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Schutzgebietes wird in einer Natura 2000-Vorprüfung nachgewiesen.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Prohn stellt das Plangebiet und den angrenzenden Schulstandort als Fläche für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) dar. Der Bebauungsplan Nr. 16 entspricht damit den Darstellungen der vorbereitenden Bauleitplanung und kann folglich gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Prohn entwickelt werden.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Boden

Die überplanten Flächen sind relativ eben und steigen von West nach Ost von 6,5 m NHN auf bis zu 7,2 m NHN an. Im Plangebiet kommt stark lehmiger Sand vor. Die generalisierte Bodenart ist ein Geschiebelehm-Mosaik [1]. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich keine Altlasten im Plangebiet. Auch sind keine gesetzlich geschützten Geotope vorhanden.

Zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse wurde durch das Büro IB.M Geotechnik ein geotechnischer Bericht erarbeitet. Dazu wurden am Standort des geplanten Gebäudes 6 Kleinbohrungen bis zu einer Tiefe von etwa 6,0 m unter Geländeoberkante (GOK) durchgeführt. Im Ergebnis des Gutachtens stehen bis zu einer Tiefe von ca. 0,6 – 0,8 m unter GOK locker gelagerte Auffüllungen und Decksande an. Dabei handelt es sich um mittelsandigen Feinsand mit schwach organischen Bestandteilen (Pflanzen- und Wurzelreste). Daran anschließend steht Geschiebelehm bis zu einer Tiefe von ca. 1,5 m bis 2,8 m an. Der Geschiebelehm hat eine weich-steife bzw. steife Konsistenz. Daran schließt sich der Geschiebemergel an, welcher bis zur Bohrendteufe nicht durchteuft wurde [2].

Die Abfrage der Bodenfunktionsbewertung hat ergeben, dass den Böden im Geltungsbereich eine erhöhte Schutzwürdigkeit beizumessen ist. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und der naturgemäße Bodenzustand werden mit der Stufe 3 bewertet [1]. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind Funktionen besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden im Plangebiet nicht vorhanden. Den Bodenverhältnissen wird daher eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

2.1.2 Fläche

Mit der BauGB-Novelle 2017 wurde das Schutzgut „Fläche“ neu in den Katalog der bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha. Als unbebaute Fläche hat das Plangebiet grundsätzlich eine hohe Bedeutung. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind ökologischen Funktionen der Fläche jedoch anthropogen überformt und vergleichsweise wenig wertgebend ausgeprägt. Der Satzungsbereich ist durch die bestehenden und angrenzenden Nutzungen vorgeprägt und wird bereits im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt.

2.1.3 Wasser

Oberirdische Gewässer befinden sich weder im Plangebiet noch unmittelbar daran angrenzend. Etwa 600 m östlich befindet sich der Prohner Stausee, welcher in die Prohner Wiek entwässert. Das Plangebiet liegt im oberirdischen Einzugsgebiet des Prohner Bachs im Abschnitt zwischen Muukser Bach und Einlauf in den Prohner Stausee.

Das anfallende Niederschlagswasser soll über eine bestehende Regenwasserleitung in südliche Richtung in die Niederschlagswasserleitung in der Ringstraße eingeleitet werden. Die bestehende Regenwasserleitung leitet über die Einleitstelle 6-PROHN in den Prohner Bach (NVPK-1100; Graben 14) ein. Der Prohner Bach ist ein berichtspflichtiges Gewässer nach der WRRL. Er weist ein schlechtes ökologisches Potenzial sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers WP_KO_4_16. Dieser weist sowohl mengenmäßig als auch chemisch einen schlechten Zustand auf. Der mengenmäßige nicht gute Zustand wird auf Entnahmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie anderer Entnahmen zurückgeführt, welche die verfügbare Grundwasserressource überschreiten. Diese führen unter anderem zu Salzverschmutzungen/-intrusionen in das Grundwasser. Der nicht gute chemische Zustand wird durch die Verschmutzung durch Chemikalien aus diffusen Quellen der Landwirtschaft verursacht und zeichnet sich unter anderem durch erhöhte Sulfat- und Phosphatkonzentrationen aus.

Während und nach den Aufschlussarbeiten wurde kein Stau-, Schichten- oder Grundwasser in den Kleinbohrungen angetroffen. Gemäß den hydrologischen Karten liegt der ausgepegelte mittlere Wasserstand des oberen bedeckten Grundwassers im Baufeld ungefähr auf einem Niveau von etwa 2,0 m NHN [2]. Der Grundwasserflurabstand im Plangebiet liegt bei > 10 m, jedoch ist das Grundwasserdargebot aufgrund einer oberflächennahen Versalzung nicht nutzbar. Die mittlere Grundwasserneubildung beläuft sich auf 142,8 mm/a. Die Mächtigkeit bindiger Deckschichten liegt bei > 10 m. Der Grundwasserleiter ist bedeckt, damit ist die Geschützhtheit als hoch einzustufen [1].

Für das Schutzgut Wasser hat das Plangebiet daher eine allgemeine Bedeutung.

2.1.4 Klima und Luft

Das Klima Mecklenburg-Vorpommerns wird im Westen überwiegend atlantisch und im Osten kontinental geprägt. Typisch sind die zu allen Jahreszeiten dominierenden Westwetterlagen (ca. 40-50 %), die maritime Luftmassen ins Land bringen. Dies schlägt sich vorwiegend in Mecklenburg nieder, während der vorpommersche Landesteil stärker von Südostlagen und östlichen Hochdruckzonen beeinflusst wird. Die witterungsklimatische Grenzlinie verläuft etwa von Zentralrügen in Richtung Südwest. Dadurch entsteht ein West-Ost-Gefälle, wodurch die Jahresniederschlagsmengen von mehr als 650 mm in Westmecklenburg auf 500 mm im südöstlichen Vorpommern abnehmen. Ebenso nehmen von West nach Ost die Luftdruckgradienten und Windgeschwindigkeiten, die Luftfeuchte sowie die mittlere Jahrestemperatur ab.

Der West-Ost-Trend wird zudem lokalklimatisch durch reliefbedingte Faktoren (u. a. Höhenlage, Nähe zu größeren Gewässern) beeinflusst. So sind lokale Auswirkungen bspw. schon durch geringe Höhendifferenzen und durch die Talmoore der größeren Flüsse (u. a. Peene, Trebel, Recknitz, Warnow) als lokale Wetterscheiden zu verzeichnen. In der Nähe der Talmoore ist mit häufigen Nebelbildungen, Kaltluftansammlungen sowie erhöhten Früh- und Spätfrostgefährdungen zu rechnen.

Durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee unterliegt das Küstengebiet des Landes einer thermisch bedingten Land-Seewind-Zirkulation, deren Einflussbereich etwa 20 km landeinwärts spürbar ist. Typisch in diesem Bereich sind um 1-2 Bft erhöhte Windgeschwindigkeiten, eine erhöhte Luftfeuchtigkeit, sprunghafte Veränderungen der Lufttemperatur von 3-9°C sowie ein jahreszeitlich ausgeglichener Witterungsverlauf mit einem späten Frühjahrsbeginn und einem milden Herbst. Dieses maritime Küstenklima überlagert den nach Osten hin zunehmenden kontinentalen Klimaeinfluss. Durch diese Differenzierungen entsteht ein kleinräumiges Klimamosaik in Mecklenburg-Vorpommern [3], [4].

Die Gemeinde Prohn gehört zum „Klimagebiet der mecklenburgisch-nordvorpommerschen Küste und Westrügens“ und ist überwiegend den niederschlagsbegünstigten Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern zuzuordnen [3]. In der Gemeinde wird gemäß den vorliegenden

Klimadaten eine mittlere jährliche Niederschlagsmenge von 726 mm erreicht. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9,6°C [5].

Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet sind von allgemeiner Bedeutung, die nahe gelegene Prohner Wiek überprägt die lokalklimatischen Wirkungen.

2.1.5 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Plangebiet befindet sich als Teil einer größeren Ackerfläche in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Entsprechend der bestehenden Nutzung wird dem Plangebiet gemäß der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern überwiegend der Biotoptyp „Lehm- bzw. Tonacker“ (ACL; 12.1.2) zugeordnet (s. Anlage 1) [6]. Der Ackerrand bis zum eingemessenen Schulgelände ist hingegen heterogener ausgeprägt. Der eigentliche Ackerrandstreifen ist als „Ruderaler Kriechrasen“ (RHK; 10.1.4) ausgeprägt. Vorkommende Arten sind unter anderem Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*) und Breitwegerich (*Plantago major*).



Abbildung 7: Vegetationsübergang zwischen Acker und Schulgelände

Daran anschließend befindet sich ein Gehölzstreifen entlang der Grenze zum Schulgelände. Hier kommen verschiedene Strauchgehölze und Einzelbäume (s. Tabelle 2) vor. Der Gehölzfläche wird der Biotoptyp „Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten“ (PHX; 13.2.1) zugeordnet. Gemäß Biotopkartieranleitung werden Siedlungsgebüsche meist zu Zierzwecken, als Sicht- oder Lärmschutz angelegt. Vorliegend erfolgt mit der Gehölzpflanzung eine Abgrenzung des Schulgeländes in Richtung der Ackerflächen. Teilweise wird abgeschnittener Gehölzwuchs in dem Randstreifen abgelegt. Vorkommende Gehölz- und Straucharten sind aufgrund der angrenzenden Nutzungen nitrophile Arten wie beispielsweise Brombeere (*Rubus sect. Rubus*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) sowie typische Zierpflanzen wie Forsythie (*Forsythia × intermedia*), Tataren-Heckenkirsche (*Lonicera tatarica*) und Frühblüher wie Gewöhnliches Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*), Gelbe Narzisse (*Narcissus*

pseudonarcissus) und Krokusse (*Crocus spec.*) in der Krautschicht. Insgesamt ist der Bereich deutlich durch die angrenzende Schullnutzung vorgeprägt, zahlreiche Müllpartikel sammeln sich in dem Siedlungsgebüsch an.

Das angrenzende Schulgelände wird überwiegend als „öffentlich oder gewerblich genutzte Großformbauten“ (OGF; 14.3.2) eingestuft. Die begrünten Freiflächen sind mit dem Nebencode „Artenarmer Zierrasen“ (PER; 13.3.2) zu bewerten. Der bestehende Sportplatz ist als solcher kartiert (PZO; 13.9.1), der Spielplatz auf dem Schulgelände wird als „Sonstige Sport- und Freizeitanlage“ (PZS; 13.9.8) angesprochen. Die Anlage 1 stellt die kartierten Biotoptypen im Plangebiet und seinem 50 m-Wirkbereich dar. Auch im 200 m-Wirkbereich befinden sich aufgrund der angrenzenden Strukturen und Nutzungen (monotone Ackerfläche ohne Feldgehölze, Siedlungsfläche) keine wertgebenden oder gesetzlich geschützten Biotope.

Südöstlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich auf dem bestehenden Schulgelände mehrere ortsbildwirksame Einzelbäume, die zum Teil dem gesetzlichen Schutz nach § 18 NatSchAG M-V unterliegen. Hierbei handelt es sich u. a. um die Gattungen Esche, Ahorn, Linde und Birke (s. auch Tabelle 2). Die Bäume sind gem. Kartieranleitung dem Biotoptyp „Älterer Einzelbaum“ (BBA, 2.7.1) bzw. „Jüngerer Einzelbaum“ (BBJ, 2.7.2) zuzuordnen [6]. Alle Bäume befinden sich außerhalb des Plangebietes, zum Teil ragen jedoch die Baumkronen in den Geltungsbereich der Planung hinein. Eine Dokumentation der unmittelbar angrenzenden Bäume ist der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Erfassung der vorhandenen Einzelbäume

Nr.	Baumart	StU in cm	Kronendurchmesser in m	Biotoptyp	Schutzstatus	Bemerkungen
1	Esche	80	k.A.	BBJ		
2	Esche	80	k.A.	BBJ		
3	Esche	80	12	BBJ		
4	Esche	80	12	BBJ		
5	Esche	80	12	BBJ		
6	Ahorn	190	12	BBA	§	
7	Ahorn	190	12	BBA	§	
8	Ahorn	220	13	BBA	§	
9	Ahorn	80	11	BBJ		
10	Linde	220	14	BBA	§	
11	Esche	60	10	BBJ		
12	Linde	200	12	BBA	§	
13	Esche	130	12	BBJ	§	
14	Esche	0,3; 0,8	12	BBJ	§	zweistämmig
15	Birke	160	12	BBA	§	
16	Kirschpflaume	0,3; 130	14	BBJ	§	zweistämmig
17	Abendländischer Lebensbaum	80	3	BBJ		
18	Linde	0,6	14	BBJ	§	zweistämmig

		130				
19	Esche	0,6 0,8	14	BBJ	§	zweistämmig
20	Linde	170	14	BBA	§	
21	Linde	0,5 0,4	12	BBJ	§	zweistämmig

Datengrundlage: Vermessener Lage- und Höhenplan des Vermessungs- und Ingenieurbüros Arne Biesterfeldt vom 15.02.2023, ergänzt durch Planung Dillmann bei fehlenden Angaben

BBJ Jüngerer Einzelbaum
k.A. Keine Angabe

BBA Älterer Einzelbaum
§ geschützt nach § 18 NatSchAG M-V

Entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eine etwa 1 m breite und ca. 2,3 m hohe Hecke aus Forsythie (*Forsythia × intermedia*) und Gamander Spierstrauch (*Spiraea chamaedryfolia*).

Gemäß der Karte der Heutigen Potenziellen Vegetation (HPNV) würden sich bei Nutzungsaufgabe langfristig Buchenwälder basen- und kalkreicher Standorte ausbilden. Konkret wäre ein etwa 475 ha großer Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald zu erwarten [1].

Entsprechend der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches und der bestehenden Nutzung ist ein Vorkommen von überwiegend ubiquitären Tierarten zu erwarten. Zur Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf geschützte Tierarten wurde durch den Biologen Thomas Frase ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) für den Bebauungsplan Nr. 16 erstellt. Betrachtet wurden die Artengruppen Fledermäuse, Brut- und Rastvögel sowie Amphibien und Reptilien, wobei **Amphibien und Reptilien** im Untersuchungsgebiet bisher nicht nachgewiesen wurden und dort aufgrund der Habitatausstattung auch nicht zu erwarten sind [7].

Zum Vorkommen von **Fledermäusen** wurden an den Bäumen des Untersuchungsgebiets keine Besiedelungsspuren gefunden. Die Bäume wiesen zudem keine nutzbaren Quartierstrukturen auf. Dennoch muss im Bereich der Gehölze von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Dafür in Betracht kommen die in Abbildung 8 aufgeführten Fledermausarten [7].

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Schutz / Gefährdung
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	MV 3, D G, FFH IV, BASV
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	MV 3, FFH IV, BASV
<i>Pipistellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	MV -, D D, FFH IV, BASV
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	MV 4, FFH IV, BASV
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	MV 4, FFH IV, BASV

*Schutz / Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991): MV 1 - Vom Aussterben bedroht; MV 2 - Stark gefährdet; MV 3 - Gefährdet; MV 4 - Potenziell gefährdet; - bislang wurde h wenn keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt.
Rote Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2020): D V - Vorwarnliste, D G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; D - Daten unzureichend.
BASV: Nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art.
FFH IV: Anhang. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Abbildung 8: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten [7]

Im Verlauf der Begehung wurden keine Individuen oder Spuren von **Brutvögeln** nachgewiesen. Aufgrund der Habitatausstattung sind allerdings mehrere Arten als Brutvögel innerhalb des Geltungsbereichs sowie im näheren Umfeld des Vorhabens zu erwarten. Die Abbildung 9 stellt die potenziell und die nachgewiesenen Brutvogelarten des Plangebietes und seiner näheren Umgebung dar. Wertgebende, gefährdete und besonders geschützte Brutvögel sind grau hervorgehoben, die maximalen Brutzeiten sind rot hinterlegt [7].

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/ Gefährdung/ Bedeutung	Brutzeit nach LUNG (2016)
1. <i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	MV 3, D 3	A 03–M 08
2. <i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	-	A 04 – M 09
3. <i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	E 02 – E 11
4. <i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	A 04 – E 08
5. <i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	A 04 – M 08
6. <i>Passer domesticus</i>	Haussperling	MV V	E 03 – A 09
7. <i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	M 03 – A 09
8. <i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	A 04 – M 08
9. <i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	-	E 03 – A 11
10. <i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	E 03 – A 09
11. <i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	-	M 04 – M 08
12. <i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	E 03 – A 08
13. <i>Turdus merula</i>	Amsel	-	A 02 – E 08

- * Schutz §§: nach Bundesartenschutzverordnung und BNatSchG streng geschützte Art
EG: Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.
- Gef. Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): MV 3: gefährdet, MV V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLEVY et al. 2020): D 2: stark gefährdet D 3: gefährdet, D V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).
- Bed. <: weniger als 1.000 Brutpaare (nach LUNG 2016)
- Status BV – Brutverdacht, BN – Brutnachweis.
- Brutzeit: A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats, nach LUNG 2016)

Abbildung 9: Potenzielle und nachgewiesene Brutvogelarten des Untersuchungsraums und der näheren Umgebung [7]

Ein Vorkommen von **Rastvögeln** im Geltungsbereich sowie im Umfeld der Planung wurde weder bei der Begehung durch den Artenschutzgutachter am 21.02.2023 noch bei den Begehungen durch das Planungsbüro am 18.03.2023 und 29.03.2023 nachgewiesen [7]. Dennoch wird der durch die Planung in Anspruch genommenen Ackerfläche gemäß Umweltkartenportal die Rastgebietsfunktion 2 (mittlere bis hohe Funktion) zugewiesen [1]. Die Fläche ist Teil einer insgesamt etwa 32 ha großen Rastgebietsfläche, welche die Ortslage Prohn in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung umgibt. Dabei handelt es sich um regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen. In westliche und nördliche Richtung schließen sich wertgebende Flächen der Rastgebietsfunktionen 3 und 4 an (vgl. Abbildung 10) [1]. Rastgebiete auf Landflächen sind in der Abbildung 10 braun schraffiert, Rastgebiete auf Wasserflächen sind blau hinterlegt.

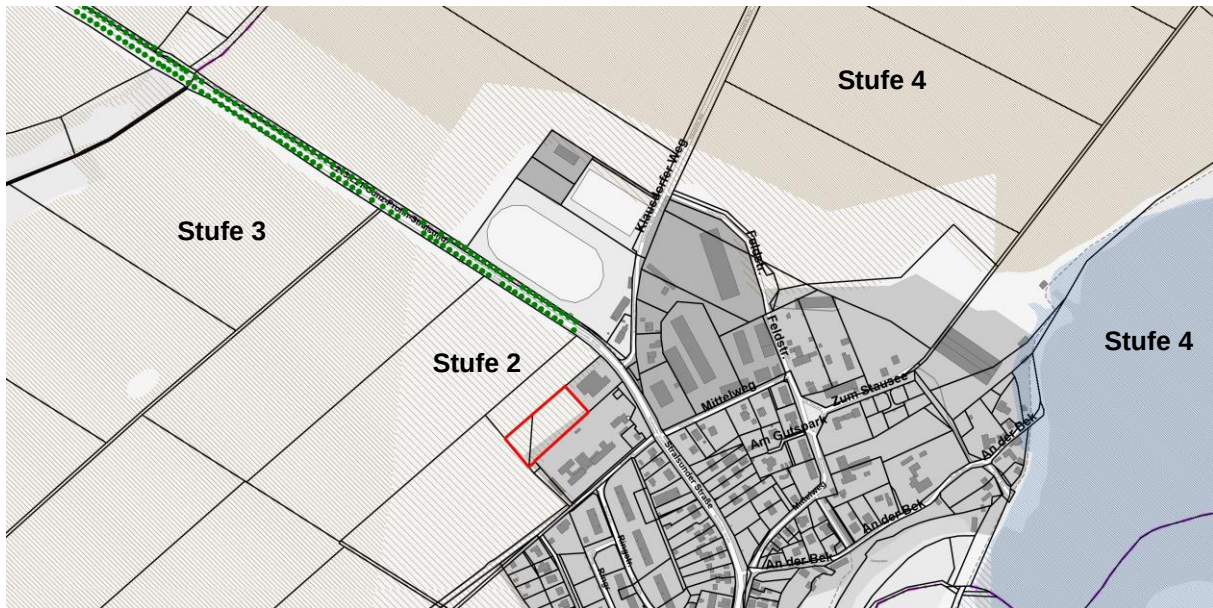


Abbildung 10: Rastgebiete und deren Rastgebietsfunktionen im Umfeld der Planung

Aufgrund der Bestandserfassung des Schutzguts Tiere und Pflanzen ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass das Plangebiet nur eine allgemeine Bedeutung für die biologische Vielfalt hat.

2.1.6 Landschaft und Landschaftsbild

Aufgrund seiner zurückgesetzten räumlichen Lage hinter dem bestehenden Schulgelände mit seinem ortsbildwirksamen Gehölzbestand ist das Plangebiet von der Ortslage Prohn aus nicht direkt einsehbar. Sichtbar ist es vor allem für die Verkehrsteilnehmer auf der L 213 aus Richtung Westen kommend. Die bestehenden Gebäude haben eine Firsthöhe von etwa 11 m (Hauptschulgebäude) und ca. 9 m (Sporthalle) über Gelände.

Der Satzungsbereich liegt im Landschaftsbildraum II 5 - 16 „Niederung des Prohner Baches“. Zu den Besonderheiten des 1.876 ha großen Landschaftsbildraumes gehören das Niederungsgebiet mit verzweigtem Gewässersystem, der Prohner Stausee als Verlandungssee, kleine Waldstücke, eine harmonische Siedlungsstruktur, weiträumige Sichtbeziehungen und Teilräume von ruhiger Schönheit. Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildraumes wird als hoch bewertet [1].

Aufgrund der Ortsrandlage wird das Plangebiet dem Landschaftsbildpotenzial zur Siedlungsfläche der Gemeinde Prohn zugeordnet [1]. Es unterliegt damit nicht der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildraumes. Das Plangebiet hat für das Landschaftsbild damit nur eine allgemeine Bedeutung.

2.1.7 Natura 2000-Gebiete

Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 dient der Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) und den Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete).

Das Plangebiet befindet sich gemäß den Darstellungen des Umweltkartenportals zum Großteil innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ [1]. Dabei ist zu beachten, dass die Festlegung der Außengrenzen der Vogelschutzgebiete mit der Natura 2000-LVO M-V großräumig im Maßstab 1 : 250.000 bzw. 1 : 25.000 erfolgte und damit keine flächenscharfen Aussagen möglich sind.

Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit von Grundstücken oder Grundstücksteilen zu einem besonderen Schutzgebiet ist daher gemäß § 2 Abs. 3 Natura 2000-LVO M-V davon auszugehen, dass die Flächen außerhalb des Schutzgebiets liegen. Verläuft die Grenzlinie in der Landschaft entlang linearer technischer Infrastruktureinrichtungen, wie zum Beispiel Verkehrswegen, Deichen oder Stromtrassen, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Schutzgebiet.

Das Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ ist insgesamt 122.225 ha groß und umfasst weite Teile der Vorpommerschen Boddenlandschaft. Daher ist der Meeresflächenanteil im Schutzgebiet mit 65 % eher hoch. Charakteristisch für das Vogelschutzgebiet ist die dynamische Küstenlandschaft, die durch eine enge Verzahnung von marinen mit terrestrischen Lebensräumen gekennzeichnet ist [8].

2.1.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Das Vorhaben befindet sich gemäß RREP im Tourismusentwicklungsraum. Der Erholungsfunktion wird daher ein besonderes Gewicht beigemessen. Das Plangebiet wird derzeit jedoch intensiv landwirtschaftlich genutzt und hat folglich für das Schutzgut Mensch nur eine allgemeine Bedeutung.

2.1.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich der Satzung sind derzeit keine Bau-, Kunst- oder Bodendenkmale bekannt. Zu den sonstigen Sachgütern („material assets“) zählt die im Gebiet vorhandene Ackerfläche. Mit Umsetzung der Planung geht diese verloren.

2.2 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

2.2.1 Boden

Mit Umsetzung der Planung kommt es zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrades und des Verdichtungsgrades der oberen Bodenschichten, deren Auswirkungen durch die kompakte Anordnung des Vorhabens auf das notwendige Maß reduziert werden. Auf die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB) wird hingewiesen.

Für die geplante Flachgründung sind die organisch durchsetzten Deckensande nicht ausreichend tragfähig. Der ausreichend tragfähige Baugrund beginnt mit dem bindigen Geschiebelehm und -mergel [2]. Dementsprechend sind Maßnahmen zur ausreichenden Tragfähigkeit (z. B: Austausch der gering tragfähigen Böden) zu planen. Anlagebedingte Aufschüttungen oder Abgrabungen mit Ausnahme des Bodenaustauschs sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht geplant. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind auch bereits aufgrund der intensiven Vornutzung und Vorbelastung nicht zu erwarten.

2.2.2 Fläche

Mit Umsetzung der Planung werden bisher unversiegelte Flächen im Außenbereich baulich in Anspruch genommen. Durch den Bau des Erweiterungsgebäude mit versiegelten Freiflächen kommt es zu Neuversiegelungen und damit zu einem Flächenverbrauch. Die Wahl des räumlichen Geltungsbereiches beschränkt die Bebauung auf den siedlungsnahen und vorgeprägten Bereich. Durch die Inanspruchnahme einer bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Baufläche kommt es zu keiner Vergrößerung der Siedlungs- und Verkehrsfläche der Gemeinde. Die flächigen Eingriffe werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen (vgl. Kap. 3.2).

2.2.3 Wasser

Die im weiteren Umfeld befindlichen Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht berührt. Das anfallende Niederschlagswasser wird in das bestehende Kanalnetz und dann weiter in den Prohner Bach eingeleitet. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem B-Plan Nr. 16 steht dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot der WRRL nicht entgegen. Der Prohner Bach wird über das Schöpfwerk Prohn in den Prohner Stausee geleitet, das bedeutet, dass die Entwässerung des Vorhabens vom Betrieb des Schöpfwerkes Prohn abhängig ist. Bei Betriebsstörungen und/oder nicht ausreichenden Kapazitäten des Schöpfwerkes muss mit Auswirkungen auf den Wasserstand in den Gräben und auch auf den Grundwasserstand gerechnet werden. Der Antrag auf die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitstelle 6-PROHN ist seitens der Gemeinde Prohn bezüglich der zusätzlich anfallenden Mengen anzupassen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser und die Grundwasserneubildung sind aufgrund des geringen Planumgriffs und der vergleichsweise geringen Projektwirkungen nicht zu erwarten. Durch den Bau des Schulgebäudes kommt es zu einem verhältnismäßig geringen Versiegelungsgrad, welcher nicht geeignet ist, den schlechten mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers weiter zu verschlechtern. In dem Maßnahmenplan des betroffenen Grundwasserkörpers sind keine Maßnahmen festgesetzt, welche eine weitere Flächenversiegelung verhindern. Das Vorhaben steht den Belangen der WRRL (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot) nicht entgegen.

Mit Umsetzung des Vorhabens verringert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche, was den schlechten chemischen Zustand des Grundwasserkörpers (erhöhte Sulfat- und Phosphatkonzentrationen) durch Einträge aus der Landwirtschaft grundsätzlich verbessern könnte. Durch die geringe Flächengröße ist aber von keiner spürbaren Verbesserung auszugehen. Die Planung führt damit zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Grundwasserabsenkungen sind Gewässerbenutzungen im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG und bedürfen u. U. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Unterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Erdaufschlüsse, bspw. für Baugrunduntersuchungen oder Gründungen, sind gem. § 49 WHG der unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten insbesondere die Vorgaben und Belange des WHG und der AwSV. Auf das Sorgfaltsgebot gemäß § 5 WHG wird hingewiesen. Die Neuerrichtung und der Rückbau von Anlagen sind in Abhängigkeit von ihrer Gefährdungsstufe der unteren Wasserbehörde anzuzeigen und von einem Sachverständigen nach AwSV vor Inbetriebnahme zu prüfen.

Arbeiten (z. B. Bohrungen zur Baugrunderkundung), die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG bei der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Sollten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind sie gesondert auszuweisen und bei der Wasserbehörde nach § 8 WHG mindestens einen Monat vor Baubeginn zu beantragen. Der Verbleib des anfallenden Wassers ist im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Innerhalb von Baugruben sowie in ihrer unmittelbaren Nähe (10 m) ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt. Ein Betanken von Baumaschinen und/oder -fahrzeugen in Baugruben oder in ihrer unmittelbaren Umgebung (10 x 10 m) ist untersagt. Bindemittel, Auffangwannen und ähnliches sind für den Havariefall vorzuhalten.

2.2.4 Klima und Luft

Aufgrund des dominierenden maritimen Klimas und der Land-Seewind-Zirkulation hat das Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für die Frischluftentstehung sowie das Mikroklima im näheren Umfeld. Der Standort übernimmt keine überörtlichen klimatischen Funktionen. Die Planung führt schon aufgrund des geringen Planungsumfanges und der Planungsziele zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

2.2.5 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Mit Umsetzung des Vorhabens gehen die Biotoptypen „Lehm- bzw. Tonacker“ (ACL), „Ruderaler Kriechrasen“ (RHK) und „Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten“ (PHX) verloren bzw. werden flächenmäßig reduziert. Eingriffe in die Biotopfunktion werden im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung bewertet, bilanziert und ausgeglichen (vgl. Kap. 3.2). Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen sind nicht zu erwarten.

Zur Anbindung des Pangebietes an das bestehende Schulgelände ist gegebenenfalls die Entnahme von Einzelbäumen notwendig. Da sich alle Bäume außerhalb des Bebauungsplangebietes befinden, sind eventuelle Eingriffe in den nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Baumbestand vorhabenkonkret auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu ermitteln und auszugleichen. Auf die Vorgaben des gesetzlichen Baumschutzes nach § 18 NatSchAG M-V und das zulässige Zeitfenster zum Roden von Gehölzen gem. § 39 BNatSchAG M-V wird hingewiesen. Vor Fällung der nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume ist eine Ausnahmegegenehmigung vom gesetzlichen Baumschutz bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu beantragen. Der konkrete Ersatzbedarf und die verbindlichen Ersatzstandorte werden mit dem Fällantrag bestimmt.

Artenschutzrechtliche Verbote werden durch konkrete Handlungen erfüllt. Deshalb kann nicht bereits die Bebauungsplanung, sondern erst der Vollzug dieser Planung zum Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote führen. Artenschutzrechtliche Konfliktlagen sind in der Bebauungsplanung daher insoweit zu behandeln, dass der Vollzug des Plans nicht an entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Verboten scheitern wird [9]. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich ist. Dabei handelt es sich um Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Rastvögel. Die Maßnahmen werden in den Bebauungsplan übernommen und im Abschnitt 3.1 des Umweltberichtes dargelegt. CEF-Maßnahmen sind zur Einhaltung des Artenschutzes für den Bebauungsplan Nr. 16 „Regionale Schule Prohn“ nicht erforderlich [7].

Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber optischen Störreizen hoch empfindliche Artengruppe. Visuell wahrnehmbare Störreize können je nach Art, Frequenz, Stärke, Zeitpunkt und Dauer Beeinträchtigungen unterschiedlicher Intensität hervorrufen [10]. Mit der Erweiterung des Schulgeländes in Richtung Vogelschutzgebiet und Rastgebietsflächen sind grundsätzlich durchaus optische Stör- und Scheuchwirkungen möglich.

Aufgrund des bestehenden Schulbetriebs wird entgegen den Darstellungen des Umweltkartenportals nicht davon ausgegangen, dass die Flächen im Plangebiet derzeit als Nahrungs- und Ruhefläche durch Rastvögel genutzt werden. Auch ohne diese Planung halten Rastvögel

eine natürliche, artspezifische Fluchtdistanz zur bestehenden Bebauung ein (vgl. Tabelle 3). Natürliche Fluchtdistanzen indizieren dabei die Empfindlichkeit gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störung. Die Fluchtdistanz entspricht dabei der Entfernung, die sofern sie bei einer Störung unterschritten wird, ein Tier zur Flucht veranlasst. Dabei werden Fluchtdistanzen meist für punktuelle Störungen ermittelt. Nicht zu verwechseln sind sie mit kontinuierlichen Störwirkungen, z. B. verkehrsbedingtem Lärm. Fluchtdistanzen variieren nicht nur von Art zu Art, sondern auch von Individuum zu Individuum sowie jahreszeitlich. So sind Rastvögel i.d.R. empfindlicher als Brutvögel und größere Schwärme empfindlicher als kleinere [10].

Tabelle 3: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für einige beispielhaft ausgewählte maßgebliche Gebietsbestandteile des Vogelschutzgebietes, welche auf landwirtschaftlich genutzten Flächen rasten [10].

Art	Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz [m]	Art	Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz [m]
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	400	Graugans (<i>Anser anser</i>)	400
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	250	Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	300
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	400	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	300
Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>)	300	Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	300
Kranich (<i>Grus grus</i>)	500	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	250

Die in Anspruch genommene Ackerfläche hat mit der Rastgebietsfunktion 2 eine vergleichsweise geringe Bedeutung. Wertgebend sind insbesondere die in westliche und nördliche Richtung anschließenden Flächen der Rastgebietsfunktionen 3 und 4 an (vgl. Abbildung 10). Eine erhebliche Beeinträchtigung von Rastvögeln durch Scheuch- und Störwirkungen des Schulbetriebs kann durch die im Bebauungsplan festgesetzte 2 m breite freiwachsende Heckenpflanzung ausgeschlossen werden.

2.2.6 Landschaft und Landschaftsbild

Mit Umsetzung der Planung wird der Siedlungsrand der Ortslage behutsam weiterentwickelt. Der geplante Erweiterungsbau wird voraussichtlich hinter der Höhe der bestehenden Schulgebäude und der Sporthalle zurückbleiben. Der angrenzende ortsbildwirksame Einzelbaumbestand soll weitestgehend erhalten bleiben. Auch aufgrund der Vorprägung durch die angrenzende Bebauung sind erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

2.2.7 Natura 2000-Gebiete

Vom individualbezogenen Artenschutz, der in den artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 44 BNatSchG geregelt ist, ist der dem Artenschutz dienende Gebietsschutz zu unterscheiden. Dieser Habitatschutz ist in der planerischen Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB und § 1a Abs. 4 BauGB zu beachten [9]. Projekte sind gem. § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Aufgrund der anteiligen Lage des Plangebietes im Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes wird in dieser Vorprüfung nachgewiesen. Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets ist demnach nicht erkennbar.

2.2.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Aufgrund der Lage im Tourismusentwicklungsraum wird der Erholungsfunktion ein besonderes Gewicht beigemessen. Das Plangebiet selbst hat jedoch keine touristische Bedeutung. Beeinträchtigungen der Erholungs- und Freizeitfunktion sind daher nicht zu erwarten.

Die planbedingte Zunahme des Verkehrs und des Verkehrslärms ist als geringfügig einzuschätzen und damit nicht vom allgemeinen Straßenverkehr zu unterscheiden. Baubedingt sind Auswirkungen, u. a. durch Baustellenlärm und erhöhten Schwerverkehr, zu erwarten. Diese werden aufgrund der zeitlichen Befristung, der Einhaltung von Ruhezeiten und des geringen Planumfangs als nicht erheblich eingeschätzt.

Nach Umsetzung des Vorhabens wird das Plangebiet für eine dem Gemeinbedarf dienende Nutzung geöffnet. Es ist davon auszugehen, dass die Freiflächen als Schulhof gestalterisch angelegt werden und den Schülern in den Pausen zur Verfügung steht. Für das Schutzgut Mensch ist damit eine positive Entwicklung zu verzeichnen.

Im Umfeld der Planung sind keine Störfallbetriebe vorhanden, die bei der Planung zu berücksichtigen wären.

2.2.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund fehlender Bau- und Bodendenkmale sind Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter nicht erkennbar. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird im Abschnitt 2.4 begründet. Erhebliche umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind daher nicht erkennbar.

2.2.10 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter stehen in vielfältigen Wechselbeziehungen zu- und miteinander. Die Versiegelung durch zusätzliche Haupt- und Nebenanlagen hat sowohl Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, als auch auf den Boden und das Schutzgut Tiere/Pflanzen. Ein Verlust an Vegetation durch Versiegelung und Überbauung führt zu einem Lebensraumverlust von Tieren.

In der näheren Umgebung sind zurzeit keine weiteren räumlichen Planungen bekannt, die mit dem Vorhaben in Wechsel- und/oder Kumulationswirkungen stehen. Erhebliche Wechselwirkungen der Schutzgüter unter- und miteinander sowie Kumulationswirkungen mit anderen Planungen, die eine Verstärkung negativer Auswirkungen erwarten lassen, wurden nicht festgestellt.

2.2.11 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der im Plangebiet anfallende Abfall wird ebenso wie die aus der Nutzung anfallenden Abwässer einer fachgerechten Entsorgung zugeführt (s. Kap. 4.3.2 des Teil I der Begründung). Emissionen sind auf das notwendige Maß zu reduzieren; die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Aufgrund der geplanten Nutzung sind keine erheblichen Emissionen zu erwarten.

2.2.12 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Für Neubauten gelten die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes. Dieses bündelt das bis dahin bestehende Energieeinspargesetz, die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ist von einer sparsamen und effizienten Nutzung von Energie auszugehen. Auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

2.3 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bestehenden Nutzungen unverändert ausgeübt werden. Eine Änderung des Umweltzustandes gegenüber dem derzeitigen Zustand wäre mittelfristig nicht zu erwarten.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei der Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist stets zu prüfen, ob geeignete Grundstücke des Bedarfsträgers bzw. der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen. Die Festsetzung von privaten Grundstücken als Fläche für den Gemeinbedarf ist in der Regel abwägungsfehlerhaft, wenn gleich geeignete Flächen in öffentlicher Hand zur Verfügung stehen. Die Prüfung von Standortalternativen ist damit an die Grundstücksverfügbarkeit beschränkt. Vorliegend liegt die Verkaufsbereitschaft der privaten Eigentümer vor, so dass das Amt Altenpleen die Grundstücke erwerben wird.

Zur Erweiterung der Unterrichtskapazitäten ist ein Erweiterungsstandort in unmittelbarer Nähe zur Regionale Schule notwendig. Der identifizierte Standort grenzt zweiseitig an das bestehende Schulgelände an und ermöglicht somit eine Abrundung der Ortslage unter Schaffung von Synergieeffekten für den Schulbetrieb (vergrößertes Schulgelände, kein Pendeln von Lehrkräften und Schülern zwischen verschiedenen Standorten). Bereits mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prohn wurde der Erweiterungsstandort in die Darstellung des Schulgeländes mit einbezogen und so die Flächenverfügbarkeit langfristig gesichert. Die Planung entspricht damit den Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung. Gleichwertige Standortalternativen stehen in räumlicher Nähe nicht zur Verfügung.

3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

3.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich ist. Dabei handelt es sich um Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Rastvögel. CEF-Maßnahmen sind zur Einhaltung des Artenschutzes für den Bebauungsplan Nr. 16 „Regionale Schule Prohn“ nicht erforderlich [7].

Vermeidungsmaßnahme 1 - Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet

Zum Schutz von Fledermäusen darf die Beleuchtungsstärke der Außenbeleuchtung nicht über das nach EU-Standard erforderliche Mindestmaß hinausgehen. Durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten ist eine störende Lichtausbreitung in angrenzende Räume zu vermeiden. Es sind vollabgeschirmte LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm sowie Intervallschaltungen zu verwenden.

Vermeidungsmaßnahme 2 - Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten müssen zwischen dem 30. November und dem 1. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 1. März zulässig, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine detaillierte Untersuchung des Baufeldes auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme 3 - Kollisionsgefahr Fensterscheiben

Große Fensterfronten sind zur Vermeidung von Individuenverlusten durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen durch reflexionsarme Glassorten (Außenreflexionsgrad von max. 15 %), entsprechende Beschichtungen /Folien, Außenjalousien oder ähnlich wirksame Maßnahmen zu versehen. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht, z. B. an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas, ist durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien, wie z. B. Milchglas, zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme 4 - Schutz vor Kleintierfallen

Um anlagebedingte Tötungen auszuschließen, sind typische Kleintierfallen wie Gullys oder Kabelschächte mit Ausstiegshilfen (Drainagematten, Lochblendschienen, Ausstiegsrohre) zu versehen, die ein Herausklettern ermöglichen. Alternativ sind die Strukturen so zu verschließen, dass ein Hineinfallen verhindert wird. Hier ist die Verwendung von engmaschigen Siebeinsätzen oder Gitterrosten mit schmalen Schlitzern (max. 1,7 cm) oder Kastenrinnen (Schlitzbreite max. 5 mm) zu beachten.

Vermeidungsmaßnahme 5 - Heckenpflanzung

Zur Verringerung von Scheuch- und Störwirkungen in die offene Landschaft (Rastflächen und Vogelschutzgebiet) wird entlang der äußeren Grenzen des Plangebietes die Anpflanzung einer 2 m breiten freiwachsenden Hecke festgesetzt.

3.2 Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Diese Eingriffe sind zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung gilt gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG für Bauleitpläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, soweit nach diesen Eingriffen in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Im Gegensatz zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung bereits auf der Planungsebene und nicht erst bei der Zulassung konkreter Bauvorhaben durchgeführt. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung im Planverfahren unterliegt der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die nachfolgende Eingriffsermittlung erfolgt in Anlehnung an die Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE, Neufassung 2018) auf Grundlage der Biotoptypenkartierung gemäß der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen.

3.2.1 Berechnung des Eingriffsäquivalents

Ermittlung des Biotopwertes

Für jeden vom Eingriff betroffenen Biotoptyp ist aus der Anlage 3 der HzE die naturschutzfachliche Wertstufe zu entnehmen. Die naturschutzfachliche Wertstufe wird über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ auf der Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung. Bei Biotoptypen mit Wertstufe „0“ ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach der folgenden Formel zu berechnen:

$$\text{Biotopwert} = 1 - \text{Versiegelungsgrad} \quad (1)$$

Die Ackerflächen im Plangebiet sind nicht versiegelt. Entsprechend der o. g. Gleichung (1) ergibt sich damit für den Biotoptyp „Lehm- bzw. Tonacker“ ein Biotopwert von 1 (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Ermittlung des Biotopwertes

Biotoptyp	Biotopcode	Wertstufe	Biotopwert
Lehm- bzw. Tonacker	ACL; 12.1.2	0	1
Ruderaler Kriechrasen	RHK; 10.1.4	2	3
Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	PHX; 13.2.1	1	1,5

Ermittlung des Lagefaktors

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes berücksichtigt (Lagefaktor). Der Lagefaktor ist entsprechend der konkreten Betroffenheit differenziert zu ermitteln. Gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung sind für das Plangebiet die Lagefaktoren 0,75 aufgrund des Abstandes von weniger als 100 m zu vorhandenen Störquellen und anteilig 1,25 (Lage innerhalb eines Natura 2000-Gebietes) anzusetzen. Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt anhand der Darstellungen im Umweltkartenportal [1]. Für die Biotope, welche sich innerhalb des Natura 2000-Gebietes und innerhalb des Wirkungsbereiches der Störquellen befinden, wird der Lagefaktor von 1,25 um den Wert von 0,25 reduziert. Damit ergibt sich ein Lagefaktor von 1.

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen)

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden (Funktionsverlust), ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert des Biotoptyps und dem Lagefaktor.

Tabelle 5: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalentes für unmittelbare Beeinträchtigungen

Biotoptyp [-]	Fläche [m²]	Faktor Biotopwert [-]	Lagefaktor [-]	Eingriffsflächen- äquivalent [m² EFÄ]
Lehm- bzw. Tonacker innerhalb des Vogel- schutzgebietes	3.594	1	1	3.594
Lehm- bzw. Tonacker außerhalb des Vogel- schutzgebietes	911	1	0,75	683
Ruderaler Kriechrasen	210	3	0,75	473
Siedlungsgebüsch aus heimischen Ge- hölzarten	55	1,5	0,75	62
Σ				4.812

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen im Wirkraum der Planung (mittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen. Da die Funktionsbeeinträchtigung mit der Entfernung vom Eingriffsort abnimmt, werden zwei Wirkzonen unterschieden, denen als Maß der Funktionsbeeinträchtigung ein Wirkfaktor zugeordnet wird. Für Schulgebäude ist gemäß der Anlage 5 der HzE kein Wirkungsbereich definiert.

Jedoch befinden sich weder im 50 m-Wirkbereich noch im 200 m-Wirkbereich aufgrund der angrenzenden Strukturen und Nutzungen (monotone Ackerfläche ohne Feldgehölze, Siedlungsfläche) keine wertgebenden oder gesetzlich geschützten Biotope. Mittelbare Wirkungen werden daher nicht geltend gemacht. Auch sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen über das bereits bestehende Maß abzusehen.

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Versiegelung und Überbauung im Plangebiet

Nahezu alle Eingriffe sind neben der Beseitigung von Biotopen auch mit der Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden. Das führt zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensationsverpflichtungen entstehen. Deshalb ist biotoptypunabhängig die teil-/vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² zu ermitteln und mit einem Zuschlag von 0,2/0,5 zu berücksichtigen. Das Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung wird über die multiplikative Verknüpfung der teil-/vollversiegelten bzw. überbauten Fläche und dem Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung ermittelt.

Die zulässige Versiegelung im Plangebiet wird nicht über den Bebauungsplan geregelt, da keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden. Die derzeitige Objektplanung sieht eine Grundfläche von etwa 990 m² für das geplante Erweiterungsgebäude in Modulbauweise vor. Um Ergebnisse „auf der sicheren Seite“ zu bilanzieren, wird die maximale Grundfläche auf 1.200 m² aufgerundet. Weiterhin ist mit versiegelten Freiflächen zu rechnen. Hierfür werden 50 % der maximalen Grundfläche (1.200 m²) angesetzt. Die Gesamtversiegelung wird daher mit 1.800 m² angesetzt. Da sich das Baufeld innerhalb des Biototyps „Lehm- bzw. Tonacker“ befindet, und dieser den Großteil des Plangebietes umfasst, wird die Versiegelung auf dem Ackerbiotop angesetzt. Es wird eine Vollversiegelung (Zuschlag 0,5) bilanziert.

Tabelle 6: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalentes für Versiegelung/Überbauung.

Biototyp [-]	Erwartete Versiege- lung gem. Konzept	Faktor für Zuschlag Vollversiegelung/ Überbauung [-]	Eingriffsflächenäquiva- lent Überbauung [m ² EFÄ]
Lehm- bzw. Ton- acker	1.800 m ²	0,5	900
Σ			900

3.2.2 Gesamtbilanzierung und Kompensationsmaßnahme

$$\begin{array}{l}
 \text{Korrigierter} \\
 \text{multifunktionaler} \\
 \text{Kompensationsbedarf} \\
 \text{[m}^2 \text{ EFÄ]}
 \end{array}
 =
 \begin{array}{l}
 \text{Eingriffsflächen-} \\
 \text{äquivalent} \\
 \text{für Biotopbeseitigung} \\
 \text{bzw. Biotop-} \\
 \text{veränderung}
 \end{array}
 +
 \begin{array}{l}
 \text{Eingriffsflächen-} \\
 \text{äquivalent} \\
 \text{für Vollversiegelung} \\
 \text{bzw. Überbauung}
 \end{array}
 \quad (2)$$

Für die Planung ergibt sich gemäß der vorgenannten Gleichung (2) ein korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf von 5.712 m² EFÄ.

Das Defizit von 5.712 m² Eingriffsflächenäquivalenten wird durch die Zahlung in das Ökokonto BRASOR-001 „Nutzungsverzicht im Wald (NSG Granitz)“ der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ kompensiert. Die Sicherung der Maßnahme wird in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB vor Satzungsbeschluss zwischen Gemeinde und Schulträger geregelt.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Ermittlung und Bewertung der umweltfachlichen Belange erfolgt verbal-argumentativ auf Grundlage einer Bestandserfassung vor Ort sowie durch Auswertung der Datenbestände des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, die im Umweltkartenportal M-V [1] öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Ergänzend wurde die unter dem Abschnitt 4.4 aufgeführte Fachliteratur sowie weitere einschlägige Fachquellen zu den spezifischen umweltrelevanten Themen ausgewertet.

Schwierigkeiten und Kenntnislücken traten bei der Umweltprüfung nicht auf.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (Monitoring). Gegenstand der Überwachung sind auch dargestellte/festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Als Grundlage dienen auch die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB.

Durch die Planung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Überwachungsmaßnahmen sind nur für die im B-Plan festgelegten Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der geplanten Heckenpflanzung, erforderlich. Hier ist eine Erfolgskontrolle im Rahmen der Jungwuchspflege notwendig. Nicht anwachsende und eingehende Pflanzen sind nachzupflanzen.

4.3 Zusammenfassung

Die Gemeinde Prohn beabsichtigt die Erweiterung der Regionalen Schule „An der Prohner Wiek“ durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Regionale Schule Prohn“. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Erweiterungsvorhaben zu schaffen, erfolgt die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die Eingriffe in die Biotopfunktion werden durch Abbuchung von einem anerkannten Ökokonto ausgeglichen. Das Plangebiet bietet geschützten Tier- und Pflanzenarten nur ein allgemeines Lebensraumpotenzial. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden für die Europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ wurde in einer Verträglichkeitsvorprüfung nachgewiesen.

4.4 Referenzliste der Quellen

- [1] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, „Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern,“ 06 03 2023. [Online]. Available: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.
- [2] IB.M Geotechnik, 1. Geotechnischer Bericht, Stralsund, 2023.
- [3] W. Eichstädt, W. Scheller, D. Sellin, W. Starke und K.-D. Stegemann, Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern, Friedland: Steffen Verlag, 2006.
- [4] F. Vökler, Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald, 2014.
- [5] A. Merkel, „Climate-Data.org,“ AM Online Projects, [Online]. Available: <https://de.climate-data.org/search/?q=prohn>. [Zugriff am 08 03 2023].

- [6] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, 3. ergänzte und überarbeitete Auflage Hrsg., Güstrow, 2013.
- [7] T. Frase, Artenschutzfachbeitrag (AFB) für den Bebauungsplan Nr. 16 „Regionale Schule Prohn“, 2023.
- [8] „Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet "Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund",“ [Online]. Available: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/spa_stdb/SPA_1542-401.pdf. [Zugriff am 10.03.2023].
- [9] M. Blessing und E. Scharmer, Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 3. Aufl. Hrsg., Stuttgart: W. Kohlhammer, 2022.
- [10] E. Gassner, A. Winkelbrandt und D. Bernotat, UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, Heidelberg: C. F. Müller, 2010.

Prohn, den

Stefan Schindler
Bürgermeister

Anlage 1: Biotoptypenkartierung